

Antrag	A 5	Antragsteller: AK Sicherheit, Polizei und Kommunales
Betreff:	Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	
<p><i>Der Kreisparteitag möge beschließen:</i></p> <p>Der Landtag wird dazu aufgefordert, die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Beamte des Bundes, der Länder und der Kommunen aufzuheben.</p>		
Begründung:	<p>Mit dem Gesetzentwurf aller Landtagsfraktionen vom 19.03.2008 (LT-Drs. 14/2500) wurde in das Abgeordnetengesetz für Baden-Württemberg in § 26 die generelle Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für aktive Beamte sowohl des Landes, des Bundes und der Kommunen eingefügt. Richter waren und blieben inkompatibel. Absatz 3 der Vorschrift bestimmt zudem seither, dass alle Angestellten des Landes eine mit dem Landtagsmandat unvereinbare Tätigkeit ausüben. Gleiches gilt für Angestellte, die Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind, die unter der Aufsicht des Landes stehen. Die Inkompatibilität gilt ferner auch für Mitglieder geschäftsführender Organe und für leitende Angestellte juristischer Personen des Privatrechts, an denen das Land oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die unter Landesaufsicht steht, zu mehr als 50 % beteiligt ist, wobei eine Beteiligung am Stimmrecht genügt. Die Vorschrift entspricht Regelungen in anderen Ländern und soll Interessenkollisionen ausschließen.</p> <p>Mit Inkrafttreten der Regelung seit der Landtagswahl von 2016 mussten insbesondere amtierende Beamte des Bundes, eines Landes oder einer Kommune ihr Amt aufgeben oder auf eine erneute Kandidatur für den Landtag verzichten. Mit der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat sind jedoch besonders zwei gravierende Folgen verbunden: Erstens verliert der Landtag als repräsentatives Gesetzgebungsorgan den direkten Zugang zu den Berufen im öffentlichen Dienst. Die Erfahrungswerte der Abgeordneten aus der eigenen aktuellen Praxis gehen damit vollständig verloren und können auch nicht neu begründet werden. Bisher konnten die Abgeordneten mit einem öffentlichen Amt Probleme aus eigener Erfahrung erkennen und sich für eine Lösung einsetzen. Zweitens sind rein monetär gesehen die Abgeordnetenbezüge geringer als die Amtsbezüge höherer Beamter (z. B. Schulleiter) oder kommunaler Verantwortungsträger. Damit verschlechtern sich beispielsweise Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Landräte, wenn sie ein Landtagsmandat anstreben. In der Praxis wird das dazu führen, dass sich diese Berufsgruppen gar nicht mehr oder nur kaum für den Landtag aufstellen lassen. Damit gehen dann ein ganz wichtiger Erfahrungsschatz und ganz wichtiges kommunales Fachwissen im Landtag auf Dauer verloren. Die Kommunen sind jedoch Grundlage des demokratischen Staates und den Bürgern am allernächsten. Kommunale Vertreter sollten deshalb auch im Landtag vertreten sein. Letztlich können vor allem Freiberufler ihre berufliche Tätigkeit fortführen, die genauso bzw. nicht weniger zu Interessenkollisionen führen könnte. Das ist nicht gerecht. Dies gilt im Übrigen auch für Regierungsmitglieder, die weiterhin Mitglied im Landtag bleiben dürfen. Diese Konstellation erscheint im Hinblick auf die Kontrollfunktion des Landtages weitaus problematischer, wird aber offenbar nicht in Frage gestellt.</p> <p>Die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat hat sich also nicht bewährt und sollte daher wieder aufgehoben werden.</p>	